

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1279/8

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 31.05.2023

Beratungsfolge

Rat

20.06.2023 TOP Ö

12.1

Beratungsgegenstand

Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -;

a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen

b) Abschließender Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen werden abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

AnregNr	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
101-01	Windenergiebereiche Ahaus 2 und Ahaus 3 des Regionalplans nicht an Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst	Die Bedenken, wonach Teile der Windenergiebereich Ahaus 2 und Ahaus 3 des Regional-plans, die aufgrund der Anwendung des 1.000 m Abstandes des BauGB-AG NRW, nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen übernommen werden und somit eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht gegeben ist, werden zur Kenntnis genommen.
101-02	Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Natur	Der Hinweis, dass Bereiche zum Schutz der Natur durch die Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
101-03	Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Überschwemmungsbereichen	Der Hinweis, dass Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Überschwemmungsbereichen durch die Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

101-05	Konzentrationszone Ammeln ist in der beabsichtigten Form nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar	Der Hinweis, wonach eine Teilfläche der geplanten Konzentrationszone Ammeln in einen im Regionalplan festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbe- reich für zweckgebundene Nutzungen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) hineinragt, wird gefolgt.
101-06	Auseinandersetzung mit dem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten	Der Hinweis, wonach eine Auseinander- setzung mit dem Abstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten erfolgen muss, wird gefolgt.
201.03-01	Lage der Konzentrationszonen Aversch Nord und Barle Nord tlw. im Überschwemmungsgebiet der Ahauser Aa	Der Hinweis, dass die Konzentrationszo- nen Aversch Nord und Barle Nord tlw. im Überschwemmungsgebiet der Ahau- ser Aa liegen, wird zur Kenntnis genom- men.
201.04-01	Im Entwurf Blatt 2a „Darstellung der einzelnen Flächen“ fehlt die Darstellung der Abgrenzung des LSG bei der Konzentrationszone Ammeln	Der Hinweis, wonach die Abgrenzung des LSG fehlt, wird nur Kenntnis ge- nommen. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend ergänzt.
201.04-02	Im Entwurf Blatt 2a / In der Erläuterungskarte „Darstellung der einzelnen Flächen“ fehlt die Darstellung der Abgrenzung des LSG bei der Konzentrationszone Ammeln Süd	Der Hinweis, wonach die Abgrenzung des LSG fehlt, wird nur Kenntnis ge- nommen. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend ergänzt.
201.04-03	Im Entwurf Blatt 2a „Darstellung der einzelnen Flächen“ fehlt teilweise die Darstellung der Abgrenzung des LSG bzw. NSG bei der Konzentrationszone Quantwick Süd I, Quantwick Süd II, Quantwick West	Der Hinweis, wonach die Abgrenzung des LSG bzw. NSG teilweise fehlt, wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend ergänzt.
201.04-04	Hohe artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Konzentrationszone Brink	Die Anregung, auf Windenergienutzung in der Konzentrationszone Brink aufgrund hoher artenschutzrechtlicher Konflikte zu verzichten, wird nicht gefolgt.
201.04-05	Artenschutzrechtliche Risiken in den Konzentrationszonen Barle Nord und Barle Süd	Der Hinweis, dass für die Konzentrationszonen Barle Nord und Barle Süd artenschutzrechtliche Risiken zu erkennen sind, wird zur Kenntnis genommen.
201.04-06	Ergänzung aktueller Erkenntnisse zu windenergiesensiblen Arten für die Konzentrationszone Ammeln Süd	Die Anregung, für die Konzentrationszone Ammeln Süd aktueller Erkenntnisse zu windenergiesensiblen Arten aufzunehmen, wird gefolgt.

201.04-07	Ergänzung aktueller Erkenntnisse zu windenergiesensiblen Arten für die Konzentrationszonen Quantwick Süd I, Quantwick Süd II, Quantwick Süd III, Quantwick West, Quantwick Ost	Die Anregung, für die Konzentrationszonen Quantwick Süd I, Quantwick Süd II, Quantwick Süd III, Quantwick West, Quantwick Ost aktueller Erkenntnisse zu windenergiesensiblen Arten aufzunehmen, wird gefolgt.
203.2-01	Einhaltung eines 150 m breiter Vorsorgeabstand als Sicherheitszone um das Modellfluggelände Ahaus-Wüllen	Die Anregung, dass ein 150 m breiter Vorsorgeabstand als Sicherheitszone um das Modellfluggelände Ahaus-Wüllen einzuhalten ist, wird gefolgt.
204.2-01	Lage der Potentialflächen über Bergwerksfeldern	Der Hinweis, wonach die Potentialflächen über mehreren Bergwerksfeldern liegen, wird zur Kenntnis genommen.
204.2-02	Lage der Vennbusch Ost im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans für das Steinsalzbergwerk Epe der SGW	Der Hinweis, wonach die Vennbusch Ost über dem Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans für das Steinsalzbergwerk Epe der SGW liegt, wird zur Kenntnis genommen.
204.2-03	Lage der Besslinghook über einer Wasser- und Soleleitung	Der Hinweis, wonach der Besslinghook über der Wasserleitung Doemern - Epe sowie der Soleleitung Epe - Borth liegt, wird zur Kenntnis genommen.
205-01	Berücksichtigung der Anbaubeschränkungszone zu Bundes- und Landesstraßen als harte Tabuzonen	Der Anregung, Anbaubeschränkungszone zu Bundes- und Landesstraßen als „harte Tabuzonen“ zu werten, wird nicht gefolgt.
205-02	Erschließung der Potentialfläche Besslinghook von der Bundesstraße 70 nicht zulässig	Der Hinweis, dass die Erschließung von möglichen Windenergieanlagen in der Potentialfläche Besslinghook nicht von der Bundesstraße 70 nicht zulässig ist, wird zur Kenntnis genommen.
205-03	Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr ist durch technische Lösungen oder Abstand auszuschließen	Der Hinweis, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen durch technische Lösungen oder Abstand auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.
205-04	Haftungsrisiko für Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer liegt bei Betreibern bzw. der Genehmigungsbehörde	Der Hinweis, dass das Haftungsrisiko für Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Verkehrsteilnehmer bei den Betreibern der Windenergieanlage bzw. bei der Genehmigungsbehörde liegen, wird zu Kenntnis genommen.
207-01	Untersuchung visueller Beeinträchtigung auf raumwirksame Baudenkmäler im Umweltbericht	Der Anregung, im Rahmen des Umweltberichts die visuellen Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie auf alle raumwirksamen Baudenkmäler zu untersuchen, wird gefolgt.
207-02	Unzutreffende Schlussfolgerung zum Schutzgut kulturelles Erbe	Der Hinweis, dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe im Kapitel 3.8 des Umweltberichtes die Schlussfolgerung unzutreffend ist, wird nicht gefolgt.

208-01	In den Teilflächen Brink und Aversch Süd sind archäologische Bodenfunde zu erwarten	Der Hinweis, dass auf den vom LWL – Archäologie benannten Teilflächen Brink und Aversch Süd archäologische Bodenfunde ein frühneuzeitliches Schlachtfeld zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.
208-02	Hinweis auf das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 DSchG NRW	Der Hinweis auf die in den § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW getroffenen Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, wird zur Kenntnis genommen.
209-01	Sicherstellung der Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können	Der Hinweis, dass Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, sicher zu stellen sind und von einer anderweitigen Überplanung bewahrt werden, wird nicht gefolgt.
209-02	Durch die Planung sind teilweise schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung betroffen	Der Hinweis, dass durch die Planung teilweise schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
212-01	Keine Einschränkung gewerblicher oder industrieller Nutzungen durch Windenergieanlagen	Die Bedenken, dass bei der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergienutzung Einschränkung auf Flächen für gewerblichen oder industriellen Nutzungen entstehen könnten, werden nicht geteilt.
212-02	Pufferzone zwischen Konzentrationszone Ammeln und gewerblicher Baufläche	Die Anregung, dass eine Pufferzone zwischen der Konzentrationszone Ammeln und der gewerblichen Baufläche eingehalten wird, wird gefolgt.
212-03	Prüfung möglicher Erweiterungsabsichten der ansässigen Unternehmen und Prüfung der Erweiterung der gewerblichen Baufläche in die nicht von der Konzentrationszone betroffenen Richtungen	Die Anregung, dass eine Prüfung möglicher Erweiterungsabsichten der ansässigen Unternehmen und eine Prüfung der Erweiterung der gewerblichen Baufläche in die nicht von der Konzentrationszone betroffenen Richtungen vorgenommen wird, wird nicht gefolgt.
215-01	Vollständige Aufnahme des Grundstücks Gemarkung Wüllen Flur 23 Flurstück 159 in die Potentialfläche Quantwick West	Der Anregung, das Grundstück Gemarkung Wüllen, Flur 23, Flurstück 159 vollständig in die Potentialfläche Quantwick West zu integrieren, wird gefolgt.
218-01	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen	Die Anregung, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen wird zur Kenntnis genommen.
219-01	Windenergie auch außerhalb von Waldflächen substanziell Raum geben	Die Anregung, dass der Windenergie auch außerhalb von Waldflächen substanziell Raum gegeben werden können, wird gefolgt.
219-02	Für Waldumwandlungen zur Errichtung von WEA im Wald wird keine Zustimmung der Forstbehörde in Aussicht gestellt	Der Hinweis, dass für Waldumwandlungen zur Errichtung von WEA im Wald keine Zustimmung der Forstbehörde in Aussicht gestellt wird, wird zur Kenntnis genommen.

219-03	Integrierung von Waldflächen in Konzentrationszonen	Die Bedenken, dass Waldflächen mit in die Konzentrationszonen integriert werden, werden gefolgt.
220-01	Lage der Fläche 8 in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Ahaus / Ortwick	Der Anregung, die Potentialfläche 8 aufgrund ihrer Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes nicht als Konzentrationszone für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.
220-02	Separate Netzanschlussprüfung für jede Windenergieanlage erforderlich	Der Hinweis, dass für jede Windenergieanlage eine separate Netzanschlussprüfung erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.
220-03	Begrenzte Einspeisekapazitäten an den Übergängen zur Westnetz GmbH im UW Ahaus und im UW Alstätte	Der Hinweis, dass die Einspeisekapazitäten an den Übergängen zur Westnetz GmbH im UW Ahaus und im UW Alstätte nicht unbegrenzt vorhanden sind wird zur Kenntnis genommen.
220-04	Anträge auf Einspeisung in das Stromnetz müssen geprüft werden.	Der Hinweis, dass jeder Antrag auf Einspeisung in das Stromnetz der Stadtwerke Ahaus GmbH geprüft werden muss, wird zur Kenntnis genommen.
220-05	Konzentrationszone Quantwick Nord befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Ortwick	Der Hinweis, dass sich die Konzentrationszone Quantwick Nord in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Ortwick befindet, wird zur Kenntnis genommen.
220-01	Hinweis zur Ausführung von Arbeiten bei Bestandsleitungen	Der Hinweis zur Ausführung von Arbeiten in der Nähe von Bestandsleitungen wird zur Kenntnis genommen.
222-01	Verlauf von Hochspannungsfreileitungen	Der Hinweis, auf Hochspannungsfreileitungen, wird zur Kenntnis genommen.
223-01	Verlauf der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst - Gronau über das Stadtgebiet	Der Hinweis, dass über das Stadtgebiet die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst - Gronau verläuft, wird zur Kenntnis genommen.
223-02	Vorschlagstrassenkorridor der geplanten Gleichstromverbindung A-Nord betrifft Potentialflächen 3c, 4b und Barle Nord (ehemals Fläche 6)	Der Hinweis, dass der Vorschlagstrassenkorridor der geplanten Gleichstromverbindung A-Nord die Potentialflächen 3c, 4b und Barle Nord (ehemals Fläche 6) betrifft, wird zur Kenntnis genommen.
223-03	Durch die Konzentrationszone Thiebrink ergibt sich ein Berührungspunkt mit Verlauf der Trasse A-Nord	Der Hinweis, dass sich ein Berührungspunkt der Konzentrationsfläche Thiebrink mit dem Verlauf der Trasse A-Nord ergibt, wird zur Kenntnis genommen.
224-01	Hinweis auf Bestandsleitungen	Der Hinweis auf eine bestehende Ferngasleitung sowie eine Korrosionsschutzanlage werden zur Kenntnis genommen.

225-01	Nachrichtliche Darstellung von Gasfernleitungen	Der Anregung, die Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH als nachrichtliche Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, wird gefolgt.
225-02	Berücksichtigung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Gasfernleitungen	Der Hinweis, dass für Windenergieanlagen Abstände von bis zu 35 m zu Gashochdruckleitungen sowie Abstände bis zu 365 m zu oberirdischen Anlagen wie z. B. Schieberstationen für Ferngasleitungen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.
225-03	Hinweise zum Baustellenbetrieb	Die Hinweise zur Baustelleneinrichtung und zum Baustellenbetrieb werden zur Kenntnis genommen.
226-01	Planung berührt vorhandene Mineralölfernleitung und/oder Fernleitungen	Der Hinweis, dass die Planung die von der Nord-West Ölleitung vorhandene Mineralölfernleitung sowie weitere hiervon überwachte Fernleitungen betrifft, wird zur Kenntnis genommen.
226-02	Genehmigungspflicht für Arbeiten im Schutzstreifen von Leitungen	Der Hinweis, dass Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Leitung genehmigungspflichtig sind, wird zur Kenntnis genommen.
226-03	Hinweise zum Betrieb und Planung von Windenergieanlagen im Umfeld vorhandener Leitungen	Die Hinweise zum Betrieb und zur Planung von Windenergieanlage im Einwirkungsbereich der Fernleitungen werden zur Kenntnis genommen.
228-01	Durch das Plangebiet führen Richtfunkverbindungen	Der Hinweis, wonach sich im Plangebiet Richtfunkverbindungen befinden, wird zur Kenntnis genommen.
229-01	Glasfaserleitungen in Potentialflächen vorhanden	Der Hinweis, dass Glasfaserleitungen in den Potenzialflächen vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.
230-01	Durch das Plangebiet führt eine Vielzahl an Richtfunkverbindungen, grenzen nah an oder sind geplant	Der Hinweis, dass durch das Plangebiet eine Vielzahl an Richtfunkverbindungen führen, nah angrenzen oder geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.
245-01	Großes Konfliktpotenzial im Bereich der Konzentrationsflächen Vennbusch West und Vennbusch Ost	Der Hinweis, dass großes Konfliktpotenzial im Bereich der Konzentrationsflächen Vennbusch West und Vennbusch Ost existiert, wird zur Kenntnis genommen.
246-01	Hinweise für Arbeiten im Bereich vorhandener Leitungen	Die Hinweise zu Arbeiten im Schutzstreifen von Leitungen werden zur Kenntnis genommen.
247-01	Durch das Plangebiet führen vorhandene Leitungen	Der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Wind-energie – der Stadt Ahaus Leitungen der COLT Technology befinden, wird zur Kenntnis genommen.

248-01	Fernleitungen im direkten Nahbereich des Geltungsbereichs	Der Hinweis, dass sich Fernleitungen im direkten Nahbereich des Geltungsbereichs befinden, wird zur Kenntnis genommen.
249-01	Einhaltung der in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen zu Verkehrswegen	Der Hinweis, dass die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen zu Verkehrswegen einzuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen.
302-01	Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund geringer Entfernung der Potentialflächen Quantwick West, Quantwick Süd II und Sabstätte zu Wohnbebauung auf Stadtlohrer Gemeindegebiet	Die Bedenken, dass aufgrund geringer Entfernung der Potentialflächen Quantwick West, Quantwick Süd II und Sabstätte zu Wohnbebauung auf Stadtlohrer Gemeindegebiet Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden, wird nicht gefolgt.
302-01	Berücksichtigung eines Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten auf Vredener Gemeindegebiet	Der Anregung, ein Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten auf Vredener Gemeindegebiet zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.
302-02	Streichung der Konzentrationszonen Rennbahn und Lüntener Mark	Der Anregung, die Konzentrationszonen Rennbahn und Lüntener Mark zu streichen, wird teilweise gefolgt.
501-01	Erweiterung der Potentialfläche Aversch Süd für Windenergie	Der Anregung, die Potentialfläche Aversch Süd für Windenergie zu erweitern, wird nicht gefolgt.
502-01	Berücksichtigung eines Abstandes von 1.000 m bzw. 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung	Der Anregung, einen Abstand von 1.000 m bzw. 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung zu berücksichtigen, wird gefolgt.
502-02	Wertverlust von Immobilien durch Bau von Windenergieanlagen	Die Bedenken, dass durch den Bau von Windenergieanlagen ein Werteverlust von Immobilien entsteht, wird nicht gefolgt.
502-03	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Windenergieanlagen	Die Bedenken, dass Windenergieanlagen die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, wird nicht gefolgt.
504-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Goor als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potentialfläche Goor als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.
504-02	Der Flächennutzungsplan räumt der Windenergie nicht substantiell Raum ein	Die Bedenken, der Flächennutzungsplan räumt der Windenergie substantiell nicht hinreichend Raum ein, wird nicht gefolgt.
505-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Ammeln Süd als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potentialfläche Ammeln Süd als Konzentrationszone für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.

505-02	Integration der östlich und südlich gelegenen Waldflächen in die Potentialfläche Ammeln Süd	Der Anregung, die östlich und südlich gelegenen Waldflächen in die Potenzialfläche Ammeln Süd zu integrieren, wird nicht gefolgt.
506-01	Darstellung einer Teilfläche der Potentialfläche E als WEA-Konzentrationszone	Der Anregung, die Teilfläche Lüntener Mark der Potentialfläche E als Konzentrationsfläche darzustellen, wird gefolgt.
507-01	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grenzüberschreitendes Naherholungs- und Naturschutzgebiet Alstätter Brink / Witte Venn bei Windenergienutzung in Potentialfläche Goor	Die Bedenken, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das grenzüberschreitende Naherholungs- und Naturschutzgebiet Alstätter Brink / Witte Venn bei Windenergienutzung in Potenzialfläche Goor zu erwarten sind, werden zur Kenntnis genommen.
509-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Besslinghook als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potenzialfläche Besslinghook als Konzentrationszone für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.
509-02	Erweiterung der Potentialfläche Besslinghook um Flächen nordwestlich der B70	Der Anregung, die Potentialfläche Besslinghook um Flächen nordwestlich der B70 zu erweitern, wird nicht gefolgt.
510-01	Lage der Potenzialfläche Goor im Brutrevier des Uhus und des Storchs	Die Bedenken, dass die Potenzialfläche Goor in Brutrevier des Uhus und des Storchs liegt, wird zur Kenntnis genommen.
511-01	Nur geringer Anteil der dargestellten Potentialflächen tatsächlich planerisch nutzbar	Der Hinweis, dass nur ein geringer Anteil der dargestellten Potentialflächen tatsächlich planerisch nutzbar ist, wird zur Kenntnis genommen.
511-02	Untersuchung und Bewertung aller Potentialflächen nach vorgeschlagenen Tabukriterien / Abstandsregeln	Der Anregung, alle Potenzialflächen nach vorgeschlagenen Tabukriterien / Abstandsregeln zu untersuchen und zu bewerten, wird gefolgt.
513-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Barle Süd als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, dass die Potentialfläche Barle Süd als Konzentrationszone für die Windenergie berücksichtigt wird, wird zugestimmt.
513-02	Integration der umliegenden Waldflächen in die Potentialfläche Barle Süd	Der Anregung, die umliegenden Waldflächen in die Potentialflächen Barle Süd zu integrieren, wird nicht gefolgt.
513-03	Verringerung des Vorsorgeabstands zu Wohnhäusern im Außenbereich von 450 m auf 400 m	Der Anregung, den Vorsorgeabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich von 450 m auf 400 m zu verringern, wird nicht gefolgt.
514-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Quantwick Ost als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potenzialfläche Quantwick Ost als Konzentrationsfläche für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.

514-02	Erweiterung der Potentialfläche Quantwick Ost um Flächen nördlich und östlich des Gebietes i.S. einer mehrkernigen Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potentialfläche Quantwick Ost um Flächen nördlich und östlich des Gebietes i.S. einer mehrkernigen Konzentrationszone für die Windenergie zu erweitern, wird nicht gefolgt.
515-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Quantwick West als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potenzialfläche Quantwick West als Konzentrationsfläche für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.
516-01	Berücksichtigung der Potentialfläche Quantwick Süd II als Konzentrationszone für die Windenergie	Der Anregung, die Potenzialfläche Quantwick Süd II als Konzentrationsfläche für die Windenergie zu berücksichtigen, wird gefolgt.
517-01	Erweiterung der Konzentrationszone Aversch Nord	Der Anregung, die WEA-Konzentrationszone Aversch Nord zu Lasten der Wohnnutzung Aversch 90 zu erweitern, wird nicht gefolgt.
518-01	Einhaltung von Mindestabständen neuer Windenergieanlagen in Potentialfläche Quantwick Süd II zu bestehenden Anlagen	Der Anregung, dass zwischen neuen Windenergieanlagen in Fläche Quantwick Süd II und bestehenden Windenergieanlagen in Fläche Quantwick Süd I Mindestabstände eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.
518-02	Erweiterung der Potenzialflächen um Randbereiche im Wald	Der Anregung, Randbereiche von Waldflächen mit in die Potenzialflächen mitaufzunehmen, wird nicht gefolgt.
519-01	Hinweis auf heimische Vogelarten und der Erhaltung des biologischen und ökologischen Gleichgewichts im Bereich der nördlich ausgewiesenen Konzentrationsflächen	Der Hinweis, das biologischen und ökologischen Gleichgewichts im Bereich der nördlich ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu erhalten, wird zur Kenntnis genommen.
520-01	Einstufung der EU-Vogelschutzgebietes als harte Tabuzone ist nicht hinreichend begründet	Der Anregung, die Einstufung des EU-Vogelschutzgebietes als harte Tabuzone zu überdenken, wird nicht gefolgt.
520-02	Einstufung des Naturschutzgebietes Amtsvenn - Hündfelder Moor als harte Tabuzone ist nicht hinreichend begründet	Der Anregung, die Einstufung des Naturschutzgebietes Amtsvenn - Hündfelder Moor als harte Tabuzone zu überdenken, wird nicht gefolgt.
520-03	Waldflächen mit einer Größe von 1 ha oder mehr als weiche Tabuzone festzusetzen, ist unzulässig	Der Anregung, die Einstufung von Wäldern mit einer Größe von 1 ha oder mehr als weiche Tabuzone zu überdenken, wird nicht gefolgt.
520-04	Die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 280 m um Wohngebäude im Außenbereich als weiches Kriterium ist nicht zulässig	Der Anregung, die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 280 m um Wohngebäude im Außenbereich als weiches Kriterium zu überdenken, wird nicht gefolgt.

520-05	Der dem als Campingplatz genutzte Areal zugeordnete Vorsorgeabstand von 600 m ist nicht rechtmäßig	Der Anregung, der dem als Campingplatz genutzte Areal zugeordnete Vorsorgeabstand von 600 m zu überdenken, wird nicht gefolgt.
520-06	Der Flächennutzungsplan räumt der Windenergie nicht substantiell Raum ein	Dem Bedenken, der Flächennutzungsplan räumt der Windenergie substantiell nicht hinreichend Raum ein, wird nicht gefolgt.
520-07	Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB	Der Anregung, auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB zu verzichten, wird nicht gefolgt.
521-01	Vollständige Berücksichtigung der Konzentrationsfläche Quantwick Ost	Der Anregung, die Konzentrationsfläche Quantwick Ost vollständig zu berücksichtigen, wird gefolgt.
521-02	Unzureichender substantieller Raum für Windenergie im gesamten Stadtgebiet	Der Hinweis, dass im gesamten Stadtgebiet nicht genügend substantieller Raum für Windenergienutzung geschaffen wird, wird zur Kenntnis genommen.
522-01	Verzicht auf Windenergienutzung im Bereich der Konzentrationsfläche Lüntener Mark	Die Anregung, auf Windenergienutzung im Bereich der Konzentrationsfläche Lüntener Mark zu verzichten, wird teilweise gefolgt.
520-01	Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB	Der Anregung, auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB zu verzichten, wird nicht gefolgt.
520-02	Mangelnde Eignung der Potentialfläche E als WEA-Konzentrationszone	Der Anregung, die Potentialfläche E nicht als WEA-Konzentrationszone darzustellen, wird mit Ausnahme der Teilfläche Lüntener Mark, gefolgt.
533-01	Verzicht auf Windenergienutzung im Bereich der Konzentrationszone Aversch Nord und Brink	Der Anregung, auf Windenergienutzung im Bereich der Konzentrationszone Aversch Nord und Brink zu verzichten, wird nicht gefolgt.
543-01	Verzicht des 1.000 m - Abstandes für die Konzentrationszone Thiebrink	Der Anregung, für die Konzentrationszone Thiebrink auf den 1.000 m Abstand zu verzichten, wird nicht gefolgt.
555-01	Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB	Der Anregung, auf eine Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB zu verzichten, wird nicht gefolgt.
555-02	Mangelnde Eignung der Potentialflächen Aversch Nord, Aversch Süd und Brink als WEA-Konzentrationszone	Der Anregung, im Bereich der Potentialflächen Aversch Nord, Aversch Süd und Brink keine WEA-Konzentrationszonen darzustellen, wird nicht gefolgt.
556-01	Unbestimmtheit der planerischen Darstellung	Den Bedenken gegen die überlagernde Darstellung der Flächen für die Windenergie wird nicht gefolgt.
556-02	Planerischer Umgang mit dem entprivilegierten Bereich	Den Bedenken gegen den planerischen Umgang mit dem entprivilegierten Bereich wird nicht gefolgt.
556-03	Abstände zur Wohnbebauung nicht nachvollziehbar	Den Bedenken gegen die Abstände zur Wohnbebauung wird nicht gefolgt.
556-04	Fehlende Abstände zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten	Den Bedenken gegen die fehlenden Abstände zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten wird nicht gefolgt.

556-05	Planerischer Umgang mit Rohrfernleitungen	Den Bedenken gegen den planerischen Umgang mit Rohrfernleitungen wird nicht gefolgt.
556-06	Rotor-innerhalb-Flächen	Der Anregung, im Standortkonzept verbindlich zu regeln, dass die Rotoren von Windenergieanlagen die Grenzen der Konzentrationszonen überragen dürfen, wird nicht gefolgt.
556-07	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	Den Bedenken gegen das Anpassungsgebot in § 1 (4) BauGB wird nicht gefolgt.
556-08	Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung	Der Anregung, für die von der von Planung berührten FFH-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wird nicht gefolgt.
556-09	Unzureichende Berücksichtigung abwägungserheblicher Belange	Den Bedenken gegen den planerischen Umgang mit den Schutzgütern Mensch, Klima und Naturhaushalt wird nicht gefolgt.
559-01	Reduzierung der ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergie zugunsten von Flora und Fauna	Die Anregung, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie zugunsten von Flora und Fauna reduziert werden, wird nicht gefolgt.

b) Abschließender Beschluss

(1) Auf Grund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan - Windenergie - beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

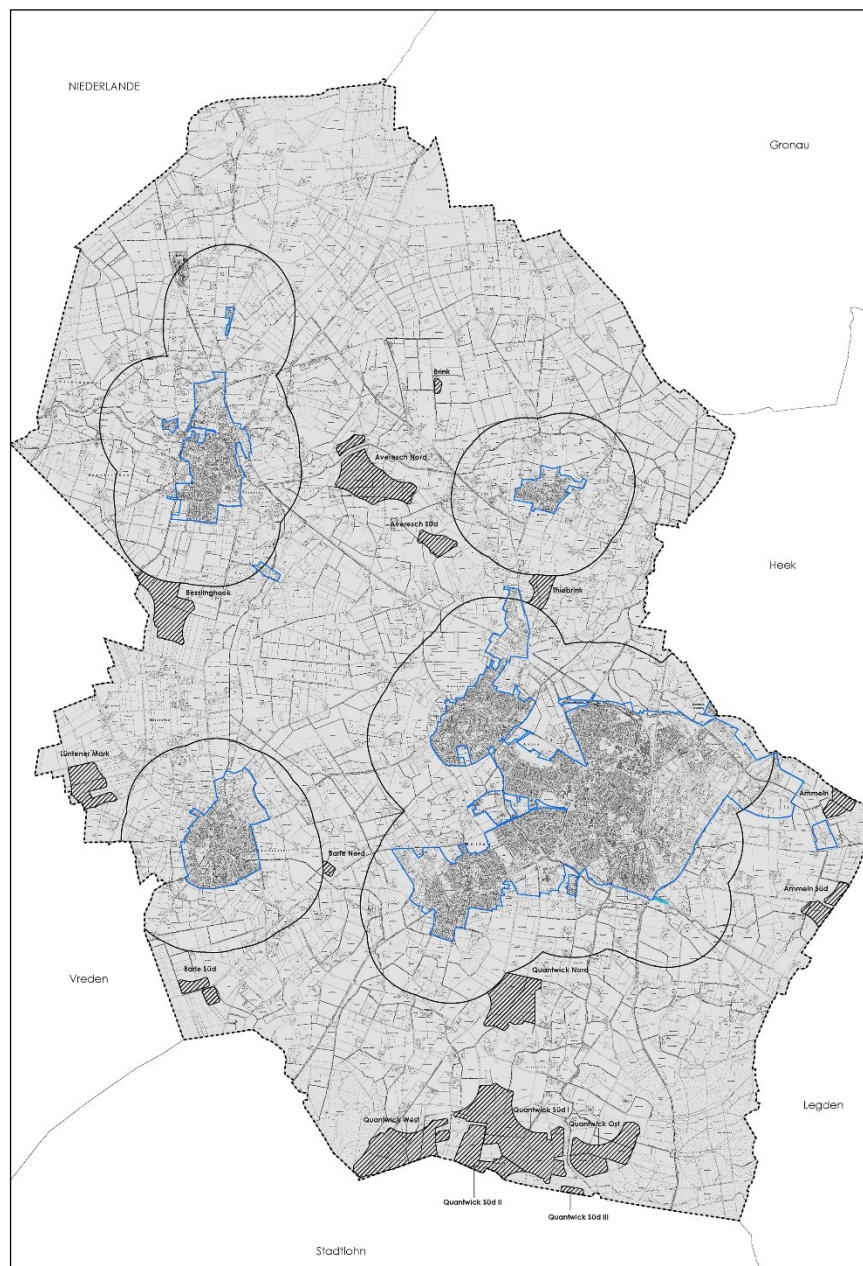
(2) Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windenergie - ist die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 15.02.2023 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen den nachfolgenden Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - (siehe Abbildung 1) mit der Begründung gebilligt und erneut zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.¹

¹ siehe Niederschrift zu TOP 11.2 der öffentlichen Ratssitzung am 15.02.2023 und TOP 2 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 31.01.2023 (Sitzungsvorlage V/2019/1279/7)

Abbildung 1: Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Windenergie -
(Entwurf, Stand: 15.02.2023, Planzeichnung, ohne Maßstab)



Quelle: wwk Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf

Zwischenzeitlich hat die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB stattgefunden. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ist im Parallelverfahren durchgeführt worden. Gleiches gilt sinngemäß für die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 (5) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW).

Verfahrensvermerke

1. Auswertung der Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der o. a. Beteiligungsverfahren haben eine Stellungnahme abgegeben:

- die Regionalplanungsbehörde; danach ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.
29 Träger öffentlicher Belange; davon sind 9 Stellungnahme(n) verfahrensrelevant,
- 21 Stellungnahmen, die der Öffentlichkeit zuzuordnen sind; davon sind 9 Stellungnahmen verfahrensrelevant.

Flächennutzungsplan

Zwischenzeitlich ist die für den abschließenden Beschluss bestimmte Planfassung erstellt worden. Die Planfassung ist inhaltlich identisch mit dem Plan, der Gegenstand der v. g. Beteiligungsverfahren war. Die Stellungnahmen sind i. S. der Beschlussvorschläge berücksichtigt.

Abschluss des Verfahrens

a) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen

Einschlägig sind die Anlagen 1 bis 3:

- Anlage 1 enthält eine inhaltliche Übersicht über sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegeben worden sind. Die Übersicht dient lediglich Informationszwecken und ist nicht Bestandteil des Abwägungsmaterials.
- Anlage 2 enthält die Bewertung und Abwägung sämtlicher Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegeben worden sind. Die Abwägungsvorschläge sind unter "Beschlussvorschlag" in der Rubrik "Abschließende Prüfung der Stellungnahmen" zusammengefasst.
- Anlage 3 enthält die Stellungnahmen im Original.

Für Beschlüsse, die im Ergebnis zur einer Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs führen, gilt: Wird der Planentwurf nach den Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (§ 4a (3) BauGB), soweit sich aus der Bewertung und Abwägung der Stellungnahmen in Anlage 2 nicht etwas anderes ergibt.

b) Abschließender Beschluss

Der **Sachliche Teilflächennutzungsplan** ist als Anlage 4 beigefügt.

Der **Begründung** (Anlage 5) sind 6 Anhänge (Anlagen 6 bis 11) beigefügt. Die Anhänge sind Bestandteil der Begründung.

Inhaltliche Änderungen gegenüber den Unterlagen, die Gegenstand der Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB waren, sind kenntlich gemacht.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - Übersicht Stellungnahmen (*)

Anlage 02 - Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (*)

Anlage 03 - Stellungnahmen (*)

Anlage 04 - Flächennutzungsplan (*)

Anlage 05 - Begründung (*)

Anlage 06 - Standortkonzept (*)
(Anhang 1 der Begründung)

Anlage 07 - Umweltbericht (*)
(Anhang 2 der Begründung)

Anlage 08 - Artenschutzgutachten (*)
(Anhang 3 der Begründung)

Anlage 09 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (*)
(Anhang 4 der Begründung)

Anlage 10 - Neubewertung der Potentialflächen in Landschaftsschutzgebieten (*)
(Anhang 5 der Begründung)

Anlage 11 – Detailedarstellung der Flächen für die Windenergie (*)
(Anhang 6 der Begründung)

(*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.